

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632/493504
 Fax: 02632/492238
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr.15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655/1500
 Fax: 02655/4242
 Email: weibern@thum-gmbh.de

Steuerberatungsgesellschaft Sächsische Schweiz Thum-Schröder mbH
 Hauptstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023 526-0
 Fax: 035023 526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
 Amselweg 26
 69190 Walldorf
 Telefon: 06227/3098764
 Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe Februar 2015

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

02

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
 Bilanzierer können sich auf Erleichterungen freuen 1

UNTERNEHMER..... 2
 Wechsel der Steuerschuld für Metalllieferungen ab 2015 ... 2

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 2
 Privatnutzung des Firmenwagens:
 Kann der 1-%-Betrag um 20 % gekürzt werden? 2
 Pensionszusage:
 Erdienungszeitraum gilt auch bei Neuausrichtung 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 3
 Zweitwohnung darf 83 km entfernt vom Arbeitsort liegen.... 3

Elterngeld: Wann darf
 der Arbeitnehmerpauschbetrag abgezogen werden?..... 4

HAUSBESITZER..... 4
 Vermieter aufgepasst:
 Fallstricke bei umfangreicher Renovierung beachten 4

ALLE STEUERZAHLER..... 5
 Müssen erste Berufsausbildungskosten
 als Werbungskosten anerkannt werden? 5
 Selbstbehalt bei privater Krankenversicherung
 als Sonderausgabe?..... 5
 Kindergeld wird nach studienintegrierter Ausbildung
 fortgezahlt..... 6

GESETZGEBUNG

BILANZIERER KÖNNEN SICH AUF ERLEICHTERUNGEN FREUEN

In seinem Entwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat das Bundesjustizministerium **neue Größenkriterien für Unternehmen** vorgegeben. Insbesondere diejenigen, die dadurch eine Kategorie weiter nach unten rutschen und künftig als klein

gelten, können mit **Entlastungen hinsichtlich der Berichts- und Prüfungspflichten** rechnen. Die neuen Schwellenwerte:

	Bilanzsumme in Mio. €		Umsatzerlöse in Mio. €		Arbeitnehmer max.
	alt	neu	alt	neu	alt = neu
klein	4,84	6	9,68	12	50
mittel	19,25	20	38,5	40	250

Neben der grundsätzlich positiven Resonanz gibt es noch einige Detaildiskussionen von Berufsvertretungen: Während die einen die entfallene Prüfungspflicht als Risiko für manche Interessengruppe sehen, bemängeln die anderen Ungenauigkeiten bei der Übertragung der englischen EU-Richtlinie ins Deutsche. Beispielsweise soll die Dauer einer Geschäftswertabschreibung laut EU-Vorgabe im Bereich von fünf bis zehn Jahren vorgegeben werden. Im Gesetzentwurf wird dies jedoch als Spielraum statt als feste Dauer angegeben. Auch der verbindliche Ausweis latenter Steuern, der letztendlich darüber entscheiden kann, ob ein Unternehmen als klein oder mittelgroß gilt, fehlt.

Fest steht jedoch: Da es sich bei der Gesetzesinitiative um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, werden die Erleichterungen kommen - und zwar bereits für Bilanzen der **Wirtschaftsjahre**, die **nach dem 31.12.2013** beginnen. Fest steht zudem, dass das Gesetz einzig für das **Handelsrecht** gelten und das Steuerrecht möglicherweise andere Wege gehen wird. Sobald wir Gewissheit haben, werden wir detaillierter berichten.

UNTERNEHMER

WECHSEL DER STEUERSCHULD FÜR METALLLIEFERUNGEN AB 2015



Normalerweise schuldet derjenige Unternehmer die Umsatzsteuer, der eine Lieferung erbringt. In einigen Fällen sieht der Gesetzgeber jedoch einen **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** vor. Dann muss der Empfänger der Leistung - sofern er selbst Unternehmer ist - anstelle seines Vertragspartners die Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten.

Beispiel: A liefert eine Bohrmaschine für 119 € an B. Als Lieferant ist A verpflichtet, 19 € Umsatzsteuer für diese Lieferung an das Finanzamt abzuführen.

Abwandlung: A liefert diesmal Roheisen zu einem Preis von 100 € an B. Die Steuer von 19 € schuldet B als Abnehmer der Lieferung, da es sich um eine Metalllieferung handelt.

Mit Wirkung zum 01.10.2014 hat der Gesetzgeber den Wechsel der Steuerschuldnerschaft nämlich auch für bestimmte **Metalllieferungen** (z.B. Eisen, Aluminium, Silber) und **Verbundstofflieferungen** (z.B. Cermets) eingeführt. Allerdings beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn Vertragspartner bei Lieferungen vor dem 01.07.2015 einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen und dieser den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Hintergrund für die Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung ist unter anderem der Umstand, dass bei der praktischen Umsetzung große Unsicherheit darüber bestand, welche Metalle bzw. Verbundstoffe im Einzelnen betroffen sind. Um dieser Unsicherheit beizukommen, hat der Gesetzgeber im Zollkodex-Anpassungsgesetz inzwischen eine **Liste mit elf Gegenständen** veröffentlicht, bei deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Damit hat er kontroverse Diskussionen ein Ende bereitet, in denen es etwa um die Frage ging, ob bei Unternehmern auch schon der Kauf von einer Rolle Alufolie zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft führt. Klar ist nun: Betroffen sind nur Aluminium in Rohform sowie Pulver und Flitter aus Aluminium.

Außerdem wurde (rückwirkend) geregelt, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur für Metalllieferungen **ab 5.000 €** gilt.

Hinweis: Liefern Sie Metalle an unternehmerische Kunden, sollten Sie uns kontaktieren. Wir können dann prüfen, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

PRIVATNUTZUNG DES FIRMIENWAGENS: KANN DER 1%-BETRAG UM 20 % GEKÜRZT WERDEN?

Auf die **Privatnutzung eines Firmenwagens durch den GmbH-Geschäftsführer** fällt neben Lohn- auch **Umsatzsteuer** an. Während die Privatnutzung beim (angestellten) Geschäftsführer als geldwerter Vorteil und im Leistungsaustausch zu Buche schlägt, muss der Unternehmer die Überlassung als unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Die Finanzverwaltung lässt es aus Vereinfachungsgründen zu, dass die Besteuerung in beiden Fällen nach der sogenannten 1%-Regelung erfolgt.

Beispiel: Ein GmbH-Geschäftsführer nutzt den Firmenwagen auch für private Fahrten. Die Besteuerung der Privatnutzung bei der Umsatzsteuer erfolgt pauschal mit monatlich 1 % des Brutto-Neuwagenlistenpreises von 59.500 €. Hierzu wird aus (1 % von 59.500 € =) 595 € die Umsatzsteuer von 19 % herausgerechnet. Das ergibt (595 € / 119 x 19 =) 95 €.

Dies entspricht der gängigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) aber verkündet, dass die pauschale Berechnung so möglicherweise nicht richtig ist: Sofern die GmbH das Fahrzeug **unentgeltlich** an den Geschäftsführer überlässt, kann der **1%-Betrag** nach Ansicht der Richter **um 20 % gekürzt** werden. Das wäre von Vorteil, da sich insoweit die Umsatzsteuer reduzieren würde. Allerdings hat der BFH offengelassen, an welchem Punkt der Rechnung der 20%ige Abschlag vorgenommen werden soll.

Hinweis: Weitere Feststellungen wird nun das Finanzgericht als Gericht der ersten Instanz treffen müssen. Die Entscheidung aus dem anschließenden Verfahren bleibt mit Spannung abzuwarten.

PENSIONSZUSAGE: ERDIENUNGSZEITRAUM GILT AUCH BEI NEUAUSRICHTUNG

Ein wesentlicher Bestandteil der Altersvorsorge von Gesellschafter-Geschäftsführern mittelständischer GmbHs ist die Pensionszusage. Über diesem Vorsorgemodell schwebt jedoch ständig das Damoklesschwert der Finanzverwaltung. Denn diese akzeptiert die damit verbundenen Betriebsausgaben nur dann, wenn die Zusage unter fremdüblichen Bedingungen vereinbart wurde.

Dabei sind besonders strenge Kriterien zu erfüllen, denn ein Nicht-Gesellschafter würde als Geschäftsführer auch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Pensionszusage erhalten. So müsste sich der Vorsorgeaspirant bewähren, was bedeutet, dass er die Pensionszusage nur dann erhält, wenn er (erfolgreich) für einen gewissen Mindestzeitraum als Geschäftsführer tätig gewesen ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) unterstellt hierbei, dass ein sogenannter **Erdienungszeitraum von zehn Jahren** angemessen ist, sofern es sich um einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer handelt.

Oftmals ist auch die **Hinterbliebenenversorgung** Bestandteil einer Pensionszusage. In einem aktuellen Urteil erhielt ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer eine - ordnungsgemäße - Pensionszusage inklusive einer Hinterbliebenenversorgung für seine Ehefrau. Die Pension sollte ab dem 65. Lebensjahr ausbezahlt werden. Leider verstarb die Ehefrau frühzeitig. Im Alter von 56 Jahren **wandelte** der Gesellschafter-Geschäftsführer die bestehende Hinterbliebenenversorgung **zugunsten seiner neuen Lebensgefährtin um**.

Hierin sahen die Richter des BFH eine **Neuzusage** und mangels Erdienbarkeit - da der Gesellschafter-Geschäftsführer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch neun Jahre arbeiten konnte - eine **verdeckte Gewinnausschüttung**. Daher konnte die GmbH die laufende Erhöhung der Pensionsrückstellungen nicht mehr steuerlich geltend machen.

Hinweis: Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer beträgt der Erdienungszeitraum dagegen lediglich drei Jahre. Das gilt, sofern der Gesellschafter eine mindestens zwölfjährige Betriebszugehörigkeit vorweisen kann.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

ZWEITWOHNUNG DARF 83 KM ENTFERNT VOM ARBEITSORT LIEGEN



Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes nur abziehbar, wenn die Zweitwohnung „am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ liegt. Wie dehnbar diese Formulierung ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall dargestellt, in dem ein Professor seine Zweitwohnung 83 km entfernt von seiner Tätigkeitsstätte (Universität) unterhielt. Sein Erstwohnsitz war von der Zweitwohnung indes in nur 47 km erreichbar. Als Grund für die ungewöhnliche Ortswahl seiner Zweitwohnung nannte der Professor, dass sich dort zwei Bibliotheken befinden, die er für sein regelmäßiges Literaturstudium aufsuchen muss.

Das Finanzamt erkannte die Kosten der doppelten Haushaltsführung zunächst wegen der weiten Entfernung zwischen Zweitwohnsitz und Universität nicht an. Der BFH gab jedoch grünes Licht für den Kostenabzug und erklärte, dass der Professor im gesetzlichen Sinne noch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnte. Das Gericht berief sich dabei auf seine Rechtsprechung aus 2012, wonach eine **Zweitwohnung steuerlich noch anzuerkennen** ist, wenn der Arbeitnehmer seine **Tätigkeitsstätte von dort aus arbeitstäglich in zumutbarer Weise erreichen** kann. Ein solcher Fall lag hier vor, da der Professor seine Universität vom Zweitwohnsitz aus über eine günstige Autobahnbindung in weniger als einer Stunde erreichen konnte. Diese Strecke sahen die Richter in der heutigen Zeit als üblich an. Zugunsten des Professors werteten sie auch, dass dieser den Ort seiner Zweitwohnung wegen der Nähe zu den beruflich genutzten Bibliotheken ausgewählt hatte.

Hinweis: Mit dieser Rechtsprechung stärkt der BFH insbesondere denjenigen Arbeitnehmern den Rücken, die in Gebieten mit guter Verkehrsanbindung wohnen und ihre Zweitwohnung weit entfernt von der Arbeitsstätte unterhalten. Wenn sie ihrem Finanzamt nachweisen können, dass sie ihre Tätigkeitsstätte arbeitstäglich gut erreichen können (z.B. über Auszüge aus Routenplanern), steht einem Kostenabzug in der Regel nichts mehr im Weg.

ELTERNGELD: WANN DARF DER ARBEITNEHMERPAUSCHBETRAG ABGEZOGEN WERDEN?

Das Elterngeld ist zwar steuerfrei, erhöht aber die Steuer, die auf das übrige steuerpflichtige Einkommen entfällt. Dieser sogenannte **Progressionsvorbehalt** funktioniert in der Weise, dass das Elterngeld dem übrigen Einkommen lediglich zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes zugerechnet wird. Der sich dann so ergebende Satz wird auf das Einkommen ohne Elterngeld angewandt. Da sich der deutsche Einkommensteuersatz mit steigenden Einkünften progressiv erhöht, wirkt das Elterngeld also steuererhöhend.

Beispiel: Ein zusammenveranlagtes Ehepaar mit einem zu versteuernden Einkommen von 45.000 € bezieht in 2014 Elterngeld von 5.000 €, das komplett dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Ohne das Elterngeld würde die Einkommensteuer 6.644 € betragen, durch den Progressionsvorbehalt ergibt sich eine Steuer von 7.270 €. Somit führt das Elterngeld zu einer Mehrsteuer von 626 €.

Im Einkommensteuergesetz existiert eine Regelung, wonach der **Arbeitnehmerpauschbetrag** (derzeit: 1.000 €) bei der Progressionsberechnung vom Elterngeld abgezogen werden darf, soweit er bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns nicht zum Abzug gekommen ist.

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss dieser **Abzug** bei der Progressionsberechnung aber **unterbleiben**, wenn der Elterngeldempfänger bei seinen steuerpflichtigen Lohneinkünften **bereits Werbungskosten über dem Pauschbetrag abgerechnet** hat. Der Vater, der im Urteilsfall geklagt hatte, hatte die Auffassung vertreten, dass der Pauschbetrag bei seinen steuerpflichtigen Lohneinkünften nicht verbraucht worden war, weil er Werbungskosten über dem Pauschbetrag abgerechnet hatte. Somit sei der Pauschbetrag bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts abzuziehen. Den BFH konnte er damit jedoch nicht überzeugen. Das Gericht hat vielmehr entschieden, dass das Elterngeld in derartigen Fällen ungekürzt in die Progressionsberechnung einfließen muss.

Hinweis: Der Pauschbetrag kann also nur dann (ganz oder teilweise) vom Elterngeld abgezogen werden, wenn der beziehende Elternteil entweder keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn erzielt hat (voller Erhalt des Pauschbetrags) oder dieser Lohn unterhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags lag (partieller Erhalt des Pauschbetrags).

HAUSBESITZER

VERMIETER AUFGEFASST: FALLSTRICKE BEI UMFANGREICHER RENOVIERUNG BEACHTEN



Während Vermieter die Anschaffungs- und Herstellungskosten ihres Mietobjekts nur über eine regelmäßig 2%ige Abschreibung steuermindernd geltend machen dürfen, können sie Erhaltungsaufwendungen im Zahlungsjahr entweder komplett oder aber wahlweise auf zwei bis fünf Jahre verteilt als Werbungskosten abziehen.

Hinweis: Vermieter sind regelmäßig daran interessiert, dass sich ihre Renovierungsaufwendungen möglichst schnell steuermindernd auswirken, so dass sie häufig eine Einordnung als Erhaltungsaufwand anstreben.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BDL) hat kürzlich auf **zwei Fallstricke bei der umfangreichen Renovierung von Vermietungsobjekten** hingewiesen:

Sofern **Erhaltungsaufwendungen** in den ersten drei Jahren nach Anschaffung eines Mietobjekts ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes überschreiten, werden sie vom Finanzamt als sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten des Gebäudes **umqualifiziert**. Mit der steuerlichen Folge, dass die Kosten nur noch mit 2 % pro Jahr abgeschrieben werden können. Diese **15%-Grenze** kann auch unerwartet überschritten werden, wenn das Finanzamt die Anschaffungskosten

des Gebäudes (Ausgangsgröße der Grenzbetragsberechnung) geringer ansetzt als der Vermieter.

Hinweis: Der BDL rät Vermietern dazu, den Gesamtkaufpreis bereits im Kaufvertrag eindeutig auf das Grundstück und das Gebäude aufzuteilen, so dass spätere Streitigkeiten mit dem Finanzamt vermieden werden. Eine lebensfremde Aufteilung wird allerdings nicht anerkannt.

Der BDL weist weiter darauf hin, dass Aufwendungen, die den **Standard** des Gebäudes in den Bereichen Heizung, Sanitär, Elektroinstallation und Fenster deutlich **verbessern**, zwar als Herstellungskosten gelten, allerdings in die Berechnung der 15%-Grenze **einfließen**.

Hinweis: Eine solche Standardhebung nimmt der Fiskus an, wenn innerhalb von fünf Jahren die Funktionen in drei dieser Bereiche deutlich erweitert werden.

Diese Einrechnung von Kosten der Standardhebung in die 15%-Grenze kann somit dazu führen, dass auch reguläre Erhaltungsaufwendungen wie beispielsweise Ausgaben für eine Dacherneuerung zu Herstellungskosten umqualifiziert werden. Der BDL rät Vermietern in diesen Fällen dazu, **Einspruch** gegen ihren Steuerbescheid einzulegen und mit Hinweis auf ein **anhängiges Revisionsverfahren** beim Bundesfinanzhof das Zwangsruhen ihres Verfahrens zu beantragen.

ALLE STEUERZAHLER

MÜSSEN ERSTE BERUFSAUSBILDUNGSKOSTEN ALS WERBUNGSKOSTEN ANERKANNT WERDEN?



Das Tauziehen um die steuerliche Behandlung von Kosten der Erstausbildung geht in die nächste Runde: Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011 entschieden hatte, dass Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium als vorab

entstandene Werbungskosten abgezogen werden können, schob der Gesetzgeber dieser begünstigenden Rechtsprechung innerhalb nur weniger Monate einen Riegel vor, indem er ein rückwirkendes Abzugsverbot für derartige Kosten im Einkommensteuergesetz festschrieb.

Knapp drei Jahre nach diesem Schachzug meldete sich nun erneut der BFH zu Wort und stufte das neue **Abzugsverbot** als **verfassungswidrig** ein (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Das Gericht vertritt weiterhin den Standpunkt, dass **Berufsausbildungskosten beruflich veranlasst** sind und daher vom Gesetzgeber **zum Werbungskostenabzug zugelassen** werden müssen. Es legte daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob das neugeschaffene Abzugsverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Karlsruher Verfassungsrichter in dieser Sache entscheiden werden. Aufgrund des anhängigen Verfahrens können Auszubildende und Studenten, die mit einem Einspruch gegen die Aberkennung des Werbungskostenabzugs vorgehen, das Ruhen des Verfahrens beanspruchen. So halten sie ihren Fall verfahrensrechtlich offen und können später womöglich von einer begünstigenden Rechtsprechung profitieren.

Nach der derzeitigen Rechtslage können Kosten für die eigene Berufsausbildung nur mit maximal 6.000 € pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Abzug wirkt sich allerdings nur dann steuermindernd aus, wenn im selben Jahr steuererhebliche Einkünfte über dem Grundfreibetrag (derzeit 8.354 €) anfallen, was bei Auszubildenden und Studenten in der Regel nicht der Fall ist. Ein Verlustvortrag, der im Bereich der Werbungskosten erfolgt und in späteren Jahren der Berufstätigkeit steuerlich genutzt werden kann, ist beim Sonderausgabenabzug nicht möglich.

SELBSTBEHALT BEI PRIVATER KRANKENVERSICHERUNG ALS SONDERAUSGABE?

Wenn Sie möglichst geringe monatliche Beiträge zur privaten Krankenversicherung zahlen möchten, kann sich für Sie ein Tarif mit hohem Selbstbehalt anbieten.

Hinweis: Krankheitskosten, die unter den Selbstbehalt fallen und deshalb aus eigener Tasche gezahlt werden müssen, können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, sofern sie dem Finanzamt entsprechend nachgewiesen werden. Das Amt zieht aber zuvor eine zumutbare Belastung von den Kosten ab, so dass der steuermindernde Effekt häufig ganz oder teilweise ausbleibt.

Steuerlich vorteilhafter wäre es, den **Selbstbehalt** ohne den Abzug einer zumutbaren Belastung oder - wie Krankenkassenbeiträge - **komplett als Sonderausgabe abziehen** zu können. Ob dies **womöglich verfassungsrechtlich geboten** ist, prüft derzeit der Bundesfinanzhof (BFH) in einem anhängigen Revisionsverfahren.

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz weist nun darauf hin, dass die Finanzämter **eingehende Einsprüche ruhend stellen** müssen, mit denen ein Komplettabzug des Selbstbehalts geltend gemacht und auf das anhängige Verfahren hingewiesen wird. Eine Aussetzung der Vollziehung der strittigen Steuerbeträge dürfen die Ämter nach der Weisung des Landesamtes jedoch nicht gewähren.

Hinweis: Möchten Sie sich an das laufende Verfahren „anhängen“, können wir also Einspruch einlegen, uns auf das anhängige Verfahren berufen und ein Ruhen Ihres Verfahrens beantragen. Durch diesen Schritt halten wir Ihren Einkommensteuerbescheid verfahrensrechtlich offen, so dass Sie später in Ihrem eigenen Fall von einer möglicherweise günstigen BFH-Rechtsprechung profitieren können.

KINDERGELD WIRD NACH STUDIENINTEGRIERTER AUSBILDUNG FORTGEZAHLT

Eltern können für ein volljähriges Kind bis zu dessen 25. Lebensjahr Kindergeld und -freibeträge beziehen, wenn es in dieser Zeit für einen Beruf ausgebildet wird. Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird das volljährige Kind aber nur noch dann kindergeldrechtlich berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht.

Aufgrund dieser Erwerbstätigkeitsprüfung lehnte eine Familienkasse den Kindergeldanspruch für einen Sohn ab, der nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium zum Bachelor im Steuerrecht absolvierte. Parallel dazu durchlief er eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten, die er im Juni 2011 abschloss. Für die folgenden zwei Jahre, in denen er sein Bachelorstudium weiterverfolgte und parallel mit mehr als 20 Wochenstunden in einer Kanzlei arbeitete, erkannte die Familienkasse den Eltern den Kindergeldanspruch ab. Dabei ging sie davon aus, dass die Erstausbildung des Kindes mit dem Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten vollendet war und dass die Zahlung von Kindergeld für die Folgezeit daher eine Erwerbstätigkeitsprüfung voraussetzte.

Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch entschieden, dass der Kindergeldanspruch doch bis zum Abschluss des Bachelorstudiums fortbesteht. Denn mit dem **Abschluss einer studienintegrierten praktischen Ausbildung** hat das volljährige Kind **noch keine Erstausbildung** im kindergeldrechtlichen Sinn **absolviert**, so dass noch keine Erwerbstätigkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Diese wird erst dann nötig, wenn das Kind auch den Bachelorstudiengang abgeschlossen hat.

Hinweis: Bachelorstudenten können also auch nach Abschluss ihrer studienintegrierten Ausbildung steuerlich als Kind anerkannt werden. Voraussetzung ist aber, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte eng miteinander verzahnt sind. Insbesondere muss ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Abschnitten bestehen (z.B. müssen Ausbildung und Studium auf die Tätigkeit in derselben Berufssparte vorbereiten).

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Februar 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	

10.02.2015 (13.02.2015*)

- Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

16.02.2015 (19.02.2015*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

25.02.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.